

Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG

Bonn, den 06.12.2018

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gestellt werden und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Dieses Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften (Unternehmen) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.

Für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.

Für alle anderen Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.

Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) maßgeblich.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane müssen die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung ist sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten. Die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen jederzeit in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.

Kommen sie diesen Aufgaben und Pflichten nicht nach und verletzen dadurch die Sorgfaltspflichten eines ordentlich und gewissenhaft handelnden Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, sind die Organmitglieder dem Unternehmen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Merkblatts sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht

aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.

Das Merkblatt soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie bspw. bei kleineren Vereinen, Sterbekassen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und kleinen Versicherungsunternehmen gelten, zu beachten.

Des Weiteren können sich aus den institutionellen Aufsichtsstrukturen und den damit einhergehenden Verwaltungsabläufen Variationen ergeben. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfonds-aufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Dieses Merkblatt aktualisiert das entsprechende Merkblatt vom 23.11.2016 welches für den Geltungsbereich des VAG das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ vom 03.12.2012 und die „Auslegungsentscheidung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit“ vom 30.12.2015 ersetzte.

Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation wird auf das [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) verwiesen. Dieses Rundschreiben befasst sich mit dem Aufsichtssystem Solvabilität II. In seinen Anwendungsbereich fallen alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem Drittstaat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Nr. 33 oder § 7 Nr. 34 und Nr. 6 VAG, soweit sie nicht Sterbekassen gemäß § 218 Abs. 1 VAG, Pensionskassen gemäß § 232 Abs. 1 VAG oder kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG sind, Nicht anwendbar ist das Rundschreiben 2/2017 (VA) auf Rückversicherungsunternehmen, die die in § 165 Abs. 1 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie auf Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die die in § 343 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu finden.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen finden Sie [hier: https://www.bafin.de/dok/11254860](https://www.bafin.de/dok/11254860).

Inhaltsübersicht

- I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen
 1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichtigen
 2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
 3. Anzeigepflicht bei Bestellung
 - a. Erforderliche Unterlagen
 - b. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Nachweise über Fortbildung
 - (3) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
 - (4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden
 5. Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 1. Fachliche Eignung
 - a. Spezielle Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG
 - b. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 - c. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 - d. „geborene“ Mitglieder
 - e. Fortbildung
 - f. Weiterbildung
 2. Zuverlässigkeit
 3. Interessenkonflikte
 4. Zeitliche Verfügbarkeit
 5. Anforderungen an die Geschlechterverteilung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
 6. Mandatsbegrenzungen
 - a. Höchstzahl der Kontrollmandate
 - b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
 - c. Privilegierung
 - d. Keine Wechselwirkung
 - e. „Altmandate“
- III. Kenntnisse im Gremium
 1. Selbsteinschätzung
 2. Jährlicher Entwicklungsplan
- IV. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen
- V. Schriftliche interne Leitlinien

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.

Ohne entsprechende Mitteilungen geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszugs) veranlasst hat.

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin-Geschäftszeichens, unter dem der Schriftwechsel mit einem Unternehmen registriert wird und ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die Anzeige der Bestellung des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist unverzüglich zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von zwei Wochen.

Der Lebenslauf, das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und ggf. Nachweise über Fortbildung sollen zusammen mit der Anzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Anzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.

Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige nicht älter als drei Monate sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.

Wenn bei der Bundesanstalt eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten ist, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum für weitere Anzeigen herangezogen werden.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 und 2, § 47 Nr. 1, § 168 Abs. 2, § 212 Abs. 3 Nr. 7 auch i.V.m. §§ 234 und 237, § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

Die Anzeigepflicht gilt auch für Mitglieder eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Stellvertreter von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt ihrer Wahl, unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatz, sofern Stellvertreter von Mitgliedern gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist. Unter einem stellvertretenden Mitglied versteht die Bundesanstalt eine Person, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden ist und dessen Funktion solange übernimmt.

Ein Ersatzmitglied – hierunter versteht die Bundesanstalt eine Person, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzt, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet – muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt.

Die Verlängerung eines bestehenden Mandats durch Wiederwahl ist nicht anzeigepflichtig. Damit erfolgt auch keine nachträgliche Anzeige der vor dem 01.08.2009 bestellten Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bis zu deren endgültiger Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im Kreditwesengesetz als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eingeführt.

Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Bestellung

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde.

a. Erforderliche Unterlagen

Der Bestellsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf
- (2) Nachweise über Fortbildung
- (3) Eigenhändig unterschriebenes Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
- (4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- (5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt.

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Merkblatt eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Bestellsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu Sprachkenntnissen.

Rechtsgrundlagen:

Technischer Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System.

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- der Name und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
- der Ort der Tätigkeit

anzugeben.

Wenn das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (s.u. I.3.b.(4) und (5)) hat.

(2) Nachweise über Fortbildung

Wenn die fachliche Eignung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Bestellsanzeige Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Fortbildung beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung hervorgehen.

(3) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
- Übersicht zu weiteren Mandaten.

Das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hat das Formular sowohl bei der Bestellungsanzeige als auch bei etwaigen später eintretenden Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- die gemäß § 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

Nach den §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Es können sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

Soweit das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder ein von dem Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben.

(4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als

Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Bearbeitungsdauer beträgt den Angaben auf der [Internetseite](#) des BfJ zufolge in der Regel ein bis zwei Wochen. Der Antrag ist nach Möglichkeit deshalb so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, damit das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Unterlagen
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einen Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVVW - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.

Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren der Bestellanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

Bei Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen GZR und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen und bei ihnen tätige natürliche Personen.

Das GZR erfasst neben Gewerbebetrieben auch nichtgewerbliche Unternehmen wie das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GewO genannte Bergwesen, vgl. die Begründung zu § 149 Abs. 2 GewO auf Seite 15 der Bundestags-Drucksache 7/626 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters“ vom 25.05.1973: „Der Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ist in der Vorschrift besonders genannt, um auch Verwaltungsentscheidungen, die sich auf nichtgewerbliche Betriebe, z.B. Betriebe des Bergbaus beziehen, im Gewerbezentralregister zu erfassen.“

Der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist eine gewerbliche Tätigkeit, für die die spezialgesetzlichen Regelungen des VAG vorrangig gegenüber den allgemeinen gewerberechtlichen Normen der GewO sind. Die Nennung des Gewerbebetriebes von Versicherungsunternehmen in dem Vorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO ist seit der Aufhebung des § 139g GewO

zum 21.08.1996 funktionslos. (In § 139g GewO waren punktuelle Befugnisse der örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden gegenüber Versicherungsunternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes normiert.) Daher lässt § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO die Geltung der §§ 149 ff. GewO über das GZR für Unternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für Pensionsfonds.

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Sofern ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeschieden ist, hat das Unternehmen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 234, § 237, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG

5. Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Der Bundesanstalt ist eine aktuelle Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Organs zu übermitteln. Änderungen beim Aufsichtsratsvorsitz sind anzuzeigen. Sofern Ausschüsse gebildet wurden, sind diese zu benennen und in die Übersicht aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG, § 24 Abs. 1 VwVfG, Art. 273 Abs. 3 DVO

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein und zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet sein.

Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen. Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO.

§ 7a Abs. 4 VAG a.F. verlangte, dass Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die „erforderliche Sachkunde“ besitzen. Der Begriff der Sachkunde wurde in § 24 Abs. 1 VAG durch den der „fachlichen Eignung“ ersetzt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen. Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.

Da es also auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungsanzeige auf der Grundlage des aktuellen Risikoprofils des Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.

Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Außerdem sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem Risikoprofil unter Umständen aufwändige Gestaltungen als proportional einzustufen.

Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken des Unternehmens müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.

Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist – gelten sämtliche Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.

Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit bei der Bestellungsanzeige werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Auf kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen findet Art. 273 Abs. 1 DVO keine Anwendung.

Ersatzmitglieder müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt.

1. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans jederzeit fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO müssen Unternehmen gewährleisten, dass alle Verantwortlichen Personen einer Schlüsselaufgabe jederzeit die hierzu notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sind versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement dienlich. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, so dass die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.

In Art. 273 Abs. 3 DVO ist vorgesehen, dass die den einzelnen Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann folglich die fachliche Eignung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 Abgabenordnung ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die fachliche Eignung verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a. Spezielle Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG

Eine spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderung besteht für kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne von § 264d Handelsgesetzbuch (HGB) und für Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19.12. 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.08.2006, S. 1) geändert worden ist.

Von dieser Anforderung sind alle Unternehmen betroffen, die unter die SII RL 2009/138/EG fallen; nicht betroffen sind kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen.

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Vorschrift findet gemäß § 12 Abs. 5 EGAktG (Einführungsgesetz zum Aktiengesetz) Anwendung auf Bestellungen zum Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach dem 17.06.2016.

b. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der fachlichen Eignung angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-) Tätigkeit mit gleichartigen Abläufen vertraut sind.

c. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Unabhängig hiervon regelt § 24 Abs. 1 Satz 5 VAG, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der fachlichen Eignung die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsorgans durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen berücksichtigt.

d. „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die fachliche Eignung regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

e. Fortbildung

Die erforderliche fachliche Eignung für die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kann in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Die Fortbildung muss gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein. Auf kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen findet Art. 273 Abs. 1 DVO keine Anwendung.

Der Teilnahmenachweis über die Fortbildung ist ggf. zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen. Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

f. Weiterbildung

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden. Auf der Grundlage der Selbsteinschätzung der Organmitglieder (s. Abschnitt III.) kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenfeldern identifiziert werden.

2. Zuverlässigkeit

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied oder ein Unternehmen, in dem die Person als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte.

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats entgegen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG;
Art. 258 Abs. 5 DVO

Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Geschäftsleitern oder Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Ausübung des Mandats entgegensteht.

Die Bundesanstalt sieht es im Grundsatz als unvereinbar an, wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens, soweit es nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze erforderlich, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere darin bestehen, dass das Mitglied, ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) des Mitglieds oder ein von dem Mitglied geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann.

Interessenkonflikte des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insbesondere im Zusammenhang mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

5. Anforderungen an die Geschlechterverteilung in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) in Kraft getreten. Danach haben börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen seit dem 1. Januar 2016 eine fixe Genderquote für neu zu besetzende Sitze zu beachten. Das Aufsichtsorgan muss sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Bestehende Mandate können bis zu ihrem

Rechtsgrundlagen:

§ 189 Abs. 3 VAG, §§ 96 Abs. 2 und 3, 111 Abs. 5, 250 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 289a Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 HGB, § 18a Abs. 2 MitbestG, §§ 17 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 SE-Ausführungsgesetz (SEAG)

regulären Ende wahrgenommen werden. Die Quote muss von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam eingehalten werden, sofern keine der beiden Parteien widerspricht. Gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 5, 96 Abs. 2 Satz 6 AktG ist eine Wahl der Mitglieder des Organs und Entsendung unter Verletzung der Mindestquote nichtig. Daraus ergibt sich die Rechtsfolge, dass die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze der Anteilseignervertreter unbesetzt bleiben (sog. „leerer Stuhl“). Bei einer Verletzung der Geschlechterquote auf der Seite der Arbeitnehmervertreter ist die Wahl unwirksam; ein für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehener Sitz wird durch gerichtliche Ersatzbestellung oder Nachwahl besetzt (sog. „vorübergehender leerer Stuhl“). Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschlüsse des Organs ergeben sich nur dann nicht, wenn die nicht wirksam bestellten Mitglieder keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit oder die Beschlussmehrheiten des Organs haben (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Für börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der SE (§ 24 Abs. 3 SEAG) sowie für börsennotierte Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind (§ 96 Abs. 3 AktG), gilt die Mindestquote nur dann, wenn das Organ aus derselben Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht.

Bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in einem börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen ist der Bundesanstalt darzulegen, dass mit der Bestellung des neuen Aufsichtsorganmitglieds die Vorgaben zur gesetzlichen Genderquote eingehalten werden. Die jährliche Einreichung des Lageberichts ist hierfür nicht ausreichend, da eine aktuelle Betrachtung der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans erforderlich ist. Nur so kann festgestellt werden, ob die Wahl des neuen Mitglieds den Voraussetzungen des FührungsGleichberG entspricht oder ob sie nach §§ 250 Abs. 1 Nr. 5, 96 Abs. 2 Satz 6 AktG nichtig ist.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, sind nach dem FührungsGleichberG verpflichtet, für den Frauenanteil Zielgrößen festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Unternehmen haben nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit der Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, aufzunehmen. Wurden die Zielgrößen nicht erreicht, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind i.d.R. nicht börsennotiert und fallen daher nur dann unter das FührungsGleichberG, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Drittelbeteiligungsgesetz erfüllt sind (i.d.R. bei mehr als 500 Arbeitnehmern). Auf kleinere Vereine i.S.v. § 210 VAG finden die Vorschriften des FührungsGleichberG keine Anwendung.

6. Mandatsbegrenzungen

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Mitglied eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig verantwortlich innehat, würde dies das Mitglied daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das VAG die Anzahl der zulässigen Mandate.

Die Mandatsbegrenzungen des VAG ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Kreditwesengesetz ergeben. Diese sind sowohl vom anzeigenden Unternehmen als auch vom Mitglied selbst parallel zu beachten.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

a. Höchstzahl der Kontrollmandate

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - maximal fünf Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen gleichzeitig innehaben.

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Geschäftsleitungsorgan zu vermeiden, dürfen nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 1 VAG

Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem VAG unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind; andererseits verlangt das VAG keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

c. Privilegierung

Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe werden fiktiv als ein Mandat und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl auf die Höchstzahl angerechnet (Privilegierung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG).

d. Keine Wechselwirkung

Bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des VAG unterliegt, findet die Privilegierung nach § 25d Abs. 3 Satz 3 KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach VAG und KWG.

e. „Altmandate“

Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG) vom 29.07.2009 in das VAG eingefügten gesetzlichen Regelung des § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG alte Fassung bestehende Altmandate, die über die Höchstanzahl gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 VAG hinausgehen, müssen nicht abgebaut und dürfen auch durch Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

III. Kenntnisse im Gremium

In dem Organ soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Unternehmens eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen gewährleistet sein damit sichergestellt ist, dass das Unternehmen professionell überwacht wird. Dies liegt selbstverständlich schon im Eigeninteresse der Unternehmen, doch die Bundesanstalt möchte diesbezüglich einen zusätzlichen Impuls setzen und wird vor allem bei künftigen Neubestellungen von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern ihr besonderes Augenmerk darauf richten.

Bei der Zusammensetzung des Organs sollen dem Risikoprofil des Unternehmens entsprechend Kenntnisse in den wichtigsten Themenfeldern - hierzu gehören in jedem Fall die Bereiche Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung - vorhanden sein.

1. Selbsteinschätzung

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan soll der Bundesanstalt darlegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Dazu sollen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den genannten Themenfeldern in eine Tabelle nach dem folgenden Muster eintragen. Neben den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung können die Unternehmen weitere, aus ihrer Sicht wichtige Themenfelder in die Tabelle eintragen.

Personen	AR-Vorsitzender	AR-Mitglied x	AR-Mitglied y	...
Themenfelder				...
Kapitalanlage				
Versicherungstechnik				
Rechnungslegung				
...				

Die Tabelle kann ggf. durch zusätzliche Ausführungen ergänzt werden (bspw. im Hinblick auf bestehende Ausschüsse (siehe I.5.) oder die spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG (siehe II.1.a.)).

Die Selbsteinschätzung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).

Die Selbsteinschätzung ist personenbezogen von den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorzunehmen und der Bundesanstalt mitzuteilen. Eine anonymisierte oder aggregierte Übersicht ist nicht ausreichend.

Die Selbsteinschätzung ist einmal jährlich vorzunehmen. Dies kann entweder turnusmäßig oder anlässlich der Neubestellung von Organmitgliedern geschehen. Falls innerhalb eines Jahres mehrere Neubestellungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, kann bei den schon tätigen Mitgliedern auf die vorherigen Selbsteinschätzungen zurückgegriffen werden, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

2. Jährlicher Entwicklungsplan

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. In dem Entwicklungsplan setzen sich alle Mitglieder mit dem Status quo auseinander und überlegen, in welchen Themenfeldern sie sich einzeln und im Gremium weiterentwickeln wollen. Dies kann bspw. durch gezielte Seminare, die Gründung eines Ausschusses für ein spezielles Thema oder die Durchführung eines Workshops angegangen werden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bittet die Bundesanstalt um die jährliche Übersendung der Selbsteinschätzung der Mitglieder und des darauf basierenden Entwicklungsplans. Auf diese Weise verfolgt die Bundesanstalt das zentrale Anliegen, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan stets in der Lage ist, auf steigende und sich verändernde Anforderungen an seine Funktion im Unternehmen zu reagieren.

IV. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Die Pflichten der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane insgesamt und ihrer Mitglieder im Einzelnen ergeben sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, Satzungen und - soweit vorhanden - Geschäftsordnungen. Das VAG verpflichtet die Unternehmen, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Unternehmen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet. Verantwortlich dafür sind die Geschäftsleiter. Die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleiter obliegt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger - neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung - das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.

Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz, als auch anlassbezogen, eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen haben ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen, als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

V. Schriftliche interne Leitlinien

Die Unternehmen - mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 3 VAG
Art. 273 Abs. 1 DVO

Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.

Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.